

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 108.

Mittwoch den 18. April.

1849.

Bekanntmachung.

Die hiesigen Grundstücksbesitzer und resp. deren Stellvertreter werden hierdurch erinnert, die sowohl wegen einheimischer, als auch wegen **Mess-Vermietungen** vorgeschriebenen **Miethveränderungs-Anzeigen** für den Termin **Ostern d. J.**, oder, dafern dergleichen Vermietungen seit Michael v. J. nicht vorgekommen sind, die diesfalls erforderlichen **Bacatscheine** bei Vermeidung der geordneten Strafen ungesäumt an die Einnahme des hiesigen Stadtschulden-Zilgungs-Fonds in der Reichsstraße über den Fleischbänken 1 Treppe hoch abzugeben.

Leipzig den 16. April 1849.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.

Bekanntmachung.

Die Beiträge, welche von den, die hiesigen Messen besuchenden Fremden wegen ihrer **Miethen** zu dem Stadtschulden-Zilgungs-Fonds allhier zu entrichten sind, haben dieselben für die bevorstehende Ostermesse bis spätestens

Mittwochs den 23. April a. c.

an die, in der Reichsstraße über den Fleischbänken, 1 Treppe hoch, befindliche Einnahme, und zwar in demselben Verhältnisse, wie in den vorhergegangenen Hauptmessen abzuführen.

Leipzig den 16. April 1849.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.

Landtagsverhandlungen.

Vierzigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer am 16. April 1849.

Die Interpellation **Jahns** wegen Ernennung des Ministerialraths **Weber** zum Staatsarchivar beantwortet Minister **Held** dahin, daß die Ernennung begründet sei, die Interpellation **Jahns** wegen Aufhebung des Patronats, daß das betreffende Gesetz baldigst erlassen werden solle, und **Hirscholds**, daß der deutschkatholische Pfarrer in Leipzig solche Kanzelvorträge gehalten habe, daß das Cultusministerium ihm ein ferneres Betreten der Kanzel nicht habe gestatten können. **Jahn** behält sich weitere Anträge vor. Bei der Berathung des **Eymannschen** Antrages auf Beschleunigung der Reform der Rechtspflege beantragt **Klinger** die Niederlegung einer Generalcommission (oder Zuziehung Sachverständiger Seiten der Regierung). **Min. Held** ist damit einverstanden. **Heubner** erinnert an die bevorstehende allgemeine deutsche Gesetzgebung und **Gausch** an die Initiative der Kammern, durch welche die kostspielige Generalcommission erspart werden würde. Der Antrag **Hohlfelds**, den **Eymannschen** Antrag einem Ausschusse zu überweisen, wird einstimmig genehmigt. — Der erste Ausschuss (**Ref. Hirschold**) berichtet sodann über das Decret, die Abänderung einer Bestimmung in dem Gesetze über den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betreffend (Feststellung einer anderweiten einjährigen Frist zur Anmeldung dinglicher Gerechtsame) und beantragt dessen Genehmigung. Nur **Boercke** erklärt sich dagegen. Der Ausschussantrag wird gegen drei Stimmen angenommen und ein Zusatzantrag von **Gausch** abgelehnt. Hierauf geheime Sitzung.

Neunundvierzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 16. April 1849.

Min. v. Beust beantwortete die am Freitag gestellte Interpellation **Tzschirners**: 1. die Regierung habe die preussische Circularnote vom 3. April erhalten, 2. dieselbe nicht als ehrverleugend zurückgewiesen, 3. bis jetzt darauf die preussische Regierung nur gefragt, wie sie die Bildung eines engern Bundesstaates mit den Beschlüssen der Nationalversammlung und den bestehenden Bundesverhältnissen in Uebereinstimmung zu bringen gedenke? **Tzschirner** bedauert, daß die Regierung auf die Note eingegangen gedenke und von noch vorhandenen Bundesverhältnissen spreche,

hofft aber, daß sie ihre weiteren Erklärungen erst der Kammer vorlegen werde. — **Finke** motivirt sodann einen Antrag auf Wahl eines besondern Ausschusses zu Reform der Rechtspflege (die Berathung darüber folgt nächstens). Hierauf begann die Berathung des Ausschussberichtes (**Ref. Hausner**) über den Gesetzentwurf zu Ausführung des Artikel III der Grundrechte. Im 1. §. desselben empfiehlt er die Ablehnung des 1. und 2. Satzes (Definition der schweren Verbrechen, wo Entlassung gegen Caution nicht stattfinden muß, als solcher, die Zuchthausstrafe nach sich ziehen). **Reg.-Comm. Krug** empfiehlt die Beibehaltung der Sätze, weil bei völligem Mangel einer gesetzlichen Bestimmung der Willkür des Richters zu großer Spielraum gelassen würde und die Reicheren, die Caution stellen können, factisch der Zuchthausstrafe sich entziehen würden. **Schaffrath** ist gleicher Ansicht und schlägt, statt bloßer Zuchthausstrafe, lebenslängliche Zuchthausstrafe als Kriterium vor. Diesen Vorschlag adoptirt der Ausschuss und bei der Abstimmung die Kammer. Der Antrag **Bernhards**, unter Ablehnung des §. 1 eine Habeas corpus-Akte zu verlangen, wird nicht unterstützt und vom **Reg.-Comm. Krug** bemerkt gemacht, daß das vorliegende Gesetz bis zu Einführung der neuen Strafproceßordnung als Habeas corpus-Akte anzusehen sei. **Loede** vermißt gesetzliche Bestimmungen über die Cautionen, besonders deren Verfall und wird auf seinen Antrag der Ausschuss beauftragt, deshalb Vorschläge an die Kammer zu bringen. Zu §. 2 (Aufhebung der Todesstrafe) beantragt der Ausschuss den Zusatz, daß die Instructionen und Mandate über Forstschuß, Verfolgung von Räubern, Wilddieben u. s. w., weil sie eine Tödtung gestatten, für aufgehoben erklärt werden. Obgleich **Spizner** und **Auerswald** diese Sache als nicht hierher gehörig darstellen, so wird doch der Zusatz mit Weglassung der Worte: „und ist den genannten Aufsichtspersonen ein weiterer Gebrauch der Schußwaffe gegen etwaige Excedenten nicht gestattet“, angenommen. In §. 3 (Aufhebung der körperlichen Züchtigung) wird vom Ausschusse aufgenommen: körperliche Züchtigung a) bei arretirten Verbrechen wird in Fesselung und Entziehung warmer Kost verwandelt (entsprechend dem Gesetzentwurf), b) der Kinder unter 12 Jahren bei Criminal- und Forstvergehen in eine vom Lehrer zu bemessende Schulstrafe, c) der Bettler (Armenordnung §. 119) in Zwangsarbeit bis zu 14 Tagen oder Gefängniß bei Wasser und Brod bis zu 4 Wochen, d) der Detinirten in Straf- und Versorganstalten andere im Criminal-